

DER FACHHOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

02. Februar 2005

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1 Satzung Auftragsforschung

Seite 2 Satzung Weiterbildung

**Satzung
der Fachhochschule Amberg-Weiden
im Sinne des § 60 der Abgabenordnung
zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit
für den Bereich der entgeltlichen anwendungsbezogenen For-
schungs- und Entwicklungstätigkeit
(Auftragsforschung)**

Vom 2. Februar 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG - 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) und §§ 59, 60 Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866 ff), erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Fachhochschule Amberg-Weiden als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Zweckbetriebs „Auftragsforschung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 3 BayHSchG) bei ihrer anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag von Dritten.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten Zweckbetrieb ist die Fachhochschule Amberg-Weiden selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

¹Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetrieb zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Mitglieder der Fachhochschule Amberg-Weiden (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten für Tätigkeiten im Hauptamt keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckbetriebs.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 01.12.2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20.12.2004, Nr. XI/4-H 3313.AW-11/52 199.

Amberg, 2. Februar 2005

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung der Fachhochschule Amberg-Weiden im Sinne des § 60 der Abgabeordnung zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit für den Bereich der entgeltlichen anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit (Auftragsforschung) an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 2. Februar 2005 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Februar 2005 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 2. Februar 2005.

**Satzung
der Fachhochschule Amberg-Weiden
im Sinne des § 60 der Abgabeordnung
zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit
für den Bereich der entgeltlichen
Weiterbildung**

Vom 2. Februar 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) und §§ 59, 60 Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866), erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Fachhochschule Amberg-Weiden als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Zweckbetriebs „Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 3 BayHSchG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Lehre sowie von Bildung und Erziehung im Sinne von § 60 i. V .m. § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung für die Allgemeinheit sowie von wissenschaftlichen Tagungen.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetrieb ist die Fachhochschule Amberg-Weiden selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Zweckbetriebes an die Fachhochschule Amberg-Weiden zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Lehre.

§ 4

¹Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetrieb zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Mitglieder der Fachhochschule Amberg-Weiden (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten für Tätigkeiten im Hauptamt keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckbetriebs.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 01.12.2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20.12.2004, Nr. XI/4-H 3313.AW-11/52 199.

Amberg, 2. Februar 2005

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung der Fachhochschule Amberg-Weiden im Sinne des § 60 der Abgabeordnung zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit für den Bereich der entgeltlichen Weiterbildung an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 2. Februar 2005 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Februar 2005 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 2. Februar 2005.